

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

2 (1.2.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Februar

1886.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Den evang. Kirchenbaufund in Buchenberg betr. 2. Die 1886r Diözesansynoden betr. 3. Die Einführung des neuen Gesangbuchs betr.

Stiftungen.

Diensterledigungen.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Wollbach aus den sechs aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Wilhelm Friedrich Seufert in Feuerbach zum Pfarrer in Wollbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Friedrich Bang in Sulz gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Müllheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Dr. Karl Adolf Hasenclever in Badenweiler auf sein unterthänigstes Ansuchen behufs Uebnahme der Stelle als erster Pastor an der Sankt-Andreas-Kirche zu Braunschweig mit dem Vorbehalt seines Rücktritts und seiner bis jetzt erworbenen Anciennetät aus dem badischen Kirchendienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. Januar d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Anton Hermann Albrecht von Kleintems auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit auf Ostern dieses Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Bekanntmachungen.

1. Den evang. Kirchenbaufond in Buchenberg betr.

Von der evang. Kirchengemeinde Buchenberg sind durch mehrjährige Beiträge der Gemeindeglieder unter gleichzeitiger Ansammlung der aus der Baukollekte erhaltenen Unterstüzungen zur Gründung eines Kirchenbaufonds daselbst ungefähr 20,000 M. aufgebracht worden.

Dieser Stiftung ist durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 29. Dezember 1885 Nr. 691 die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schend.

2. Die 1886r Diözesansynoden betr.

Die Dekanate und Diözesanausschüsse werden darauf aufmerksam gemacht, daß in den zu den diesjährigen Diözesansynodalverhandlungen gehörigen statistischen Tabellen auch wieder diejenigen Rubriken auszufüllen sind, welche sich auf die Wahlen der kirchlichen Vertreter beziehen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schend.

3. Die Einführung des neuen Gesangbuches betr.

An sämtliche Dekanate.

Wir haben Grund, anzunehmen, daß uns nicht für alle evang. Gemeinden, in denen das neue Gesangbuch zum ausschließlichen Gebrauch eingeführt wurde, die unter Ziffer 5 der Verordnung vom 15. Februar 1888 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 4 S. 13) vorgeschriebene Anzeige erstattet worden ist.

Zur Vorlage für die bevorstehende Generalsynode bedürfen wir aber einer Zusammenstellung der betreffenden Gemeinden, womit wir auch einen Nachweis über den Vollzug der Einführung des neuen Choralbuchs und Präludienbuchs zu verbinden gedenken.

Wir veranlassen daher hierdurch die evang. Dekanate, je eine Tabelle aufzustellen und im Laufe des Monats Februar einzusenden, in welcher sämtliche Gemeinden der Diözese, in denen regelmäßiger Gottesdienst gehalten wird (Filialien und Diasporagemeinden eingeschlossen), verzeichnet sind und bei jeder derselben angegeben wird, ob und wann in ihr das neue Gesangbuch zum ausschließlichen Gebrauch eingeführt, und das Choralbuch und das Präludienbuch in Gebrauch genommen worden ist.

Karlsruhe, den 26. Januar 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Schend.

3.

Stiftungen.

(Angezeigt in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1885.)

I. Es haben gestiftet:

Der Diasporagemeinde Tiefenbronn:

Der Hauptverein der bad. Gustav-Adolf-Stiftung für die Jahre 1882, 1883, 1884 und 1885 je 100 M., zus.	400 M.	—	3
im Jahre 1885 ferner zum Baufond	50	"	"
Der Frauenverein Pforzheim im Jahr 1882 zur Orgelreparatur	100	"	"
ferner für 1883 hälftig für den Orgelfond und Religionsunterricht	100	"	"
Der Frauenverein Freiburg für 1882, 1883 und 1884 je 50 M., zus.	150	"	"
Derselbe für 1885	100	"	"
Die Pastorationenangehörigen zum Kapellenbau fond durch Sammlung	63	"	58
Ertrag einer Kollekte in der Diözese Pforzheim zu diesem Fond .	209	"	57

In den Kirchenfond der Diasporagemeinde Bühl:

Der badische Gustav-Adolf-Verein für 1883	225 M.	—	3
" " " " 1884	200	"	"

In den vereinigten evang. Kirchenalmosenfond in Mühlhausen:

Zwei Angenannte	600 M.	—	3
mit dem Wunsche, daß die Zinsen zunächst für die evang. Kleinkinderschule in Mühlhausen verwendet werden.			

II. Ferner haben geschenkt:

Der Diasporagenossenschaft Tiefenbronn:

Der Frauenverein Pforzheim im Jahr 1884 einen silbernen vergoldeten Krankenkommunionkelch mit Stuis, im Wert von . . . 18 M — S

In die evang. Kirche zu Chrstädt:

Frau M. Hockenberger, Legat 50 M — S
 Verschiedene Familien in Chrstädt einen Betrag von 32 " — "
 eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von blauem Tuch mit Silberverzierung, im Wert von 82 " — "

In die evang. Kirche zu Fahrenbach:

Pfr. W.: große und kleine Kirchenziffern zum Anstecken der Vieder, auf Pappdeckel aufgezogen, und 2 neue Tafeln zum Viederanstecken eine Erdöl-Hängelampe 6 M — S
 Die Gemeindeglieder von Fahrenbach und Trienz eine Erdöl-Hängelampe 3 " — "
 3 " — "

In die Kirche zu Sachsenhausen:

Friedrich Klein, Rentner in Sachsenhausen, zur Bestreitung der Kosten für einen geschnitten und vergoldeten Deckel in gothischem Stil auf den Taufstein 53 M — S

In die evang. Kirche zu Wieblingen:

Ihre Excellenz, Freifrau von La Roche Witwe in Karlsruhe eine sehr wertvolle Altardecke — gestickte Kunstarbeit.

In die evang. Kirche zu Hilsbach:

Pfarrer und Kirchengemeinderat eine zinnerne Abendmahlsbrotplatte, im Wert von 6 M 70 S
 Eine Anzahl evangelischer Gemeindeglieder eine zinnerne Taufkanne mit Becken, im Wert von 39 " — "
 Johann Georg Maier, Landwirt in Hilsbach, einen zinnernen Krankenkommunionkelch mit Patene, im Wert von 7 " — "
 Die Konfirmanden daselbst eine neue Kanzelbibel im Wert von 15 " — "

In die evang. Kirche zu Sexau:

Die Kirchengemeinde Sexau aus freiwilligen Gaben ein hölzernes Kreuzifix zum Aufstellen auf den Altar, Wert 30 M — S

In die evang. Kirche zu Bauschlott:

Pfarrer Heinrich Nadler daselbst eine Altar- und Kanzelbibel, im Wert von 8 M — 3

In die evang. Kirche zu Strümpfelbronn:

Die Frauen Rosine Winter, Elisabeth Edelmann von Strümpfelbronn und Elisabeth Weis von Weisbach eine versilberte Patene zum Gebrauch beim hl. Abendmahl, im Wert von 15 M — 3

Der evang. Kirchengemeinde Oberkirch:

Der Karlsruher Jungfrauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung eine gestickte Altardecke nebst den beiden Zugaben zur Brotplatte und zu den Kelchen bei der Feier des hl. Abendmahls, im Wert von Verschiedene, besonders weibliche Glieder der Kirchengemeinde Oberkirch eine neue Kanzel- und Altarbelleidung für den gewöhnlichen Gebrauch, sowie eine auswärtige Freundin der Gemeinde einen Teppich vor den Altar, im Gesamtwert von 120 " — "

Der Gustav-Adolf-Verein in Aschersleben ein silbernes Taufbecken mit Kanne, im Wert von 50 " — "

4.

Dienst erledigungen.

Nachdem das Ausschreiben der ev. Pfarrei Fahrenbach, Diözese Mosbach, (in Nr. XVII. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) mit dem Nebenort Trienz und mit der Verpflichtung zur Pastoration der Evangelischen in den dieser Pfarrei zugewiesenen katholischen Orten erfolglos geblieben ist, soll dieselbe gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchen-Versaffung unmittelbar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Nachdem das Ausschreiben der evang. Pfarrei Hochstetten, Diözese Karlsruhe-Band (in Nr. XII. des kirchl. Gef.- u. V.-D.-Blattes von 1885) erfolglos geblieben ist, soll dieselbe gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchen-Versaffung unmittelbar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die ev. Pfarrei Unteröwisheim, Diözese Bretten, mit der Verbindlichkeit gegen die geordnete Vergütung einen Vikar zu halten, soll wieder besetzt werden. Für die Mitverfegung des Vikariatsdienstes wird dem Pfarrer, so lange ihm ein Vikar nicht beigegeben werden kann, eine Vergütung von jährlich 500 M. geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Bei Anstellung eines Vikars ist es für die Kostenrechnung nicht unter 20 Jahren zu rechnen, wobei jedoch die Kosten der ersten beiden Jahre für den Vikar mit 100 M. angesetzt sind. Die Kosten der folgenden Jahre sind mit 80 M. anzusetzen. Die Kosten der ersten beiden Jahre sind für die Kostenrechnung mit 100 M. anzusetzen. Die Kosten der folgenden Jahre sind mit 80 M. anzusetzen. Die Kosten der ersten beiden Jahre sind für die Kostenrechnung mit 100 M. anzusetzen. Die Kosten der folgenden Jahre sind mit 80 M. anzusetzen.

Druck von J. B. Metz in Leipzig.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefetzten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:

die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für	4 M 50 S
die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 " 50 "
2. Die Kirchenverfassung für
3. Das Kirchenbuch, ungebunden für
4. Das Kirchenbuch, ungebunden für der dritte Teil desselben, ungebunden für
5. Die Perikopen und Lektionen zu
6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu
7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens
8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos bei Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S